



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Vorlage
V 19/2024

Bestellung von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern für die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich:</i> FB Verwaltungssteuerung und Service	<i>Datum</i> 19.02.2024
<i>BearbeiterIn:</i> Geschäftsbereich I / AV	

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ortsrat Esbeck	Anhörung	28.02.2024	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	Anhörung	05.03.2024	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	12.03.2024	☐	☒
Rat	Beschluss	14.03.2024	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Die Bestellung von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie jeweils einer Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf ab der Wahlperiode 2026 mit der Änderung der Hauptsatzung zum 01.11.2026 wird beschlossen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen oder die Ortsvorsteher soll in der konstituierenden Sitzung der folgenden Wahlperiode festgelegt werden.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Seit der im Februar 1974 stattgefundenen Gebietsreform gehören die ehemaligen Gemeinden Esbeck und Hoiersdorf als Ortsteile zur Stadt Schöningen. Gemäß § 90 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung wurden die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf zu Ortschaften mit jeweils einem gewählten Ortsrat bestimmt.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ermöglicht dem Rat, zu Beginn jeder Wahlperiode zu bestimmen, ob die Ortschaften einen Ortsrat wählen **oder** eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher bestellt wird. Dies wird in der Hauptsatzung festgelegt, für deren Beschluss die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Suche nach Kompensationsmöglichkeiten für die ausbleibenden Grundsteuereinnahmen war der Vorschlag außerhalb der offiziellen Gremienbehandlungen an die Verwaltung herangetragen worden.

Folgendes gilt es bei der Bestellung einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers zu beachten:

- Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wird vom Rat auf Vorschlag der Fraktion im Rat der Stadt, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsleute die meisten Stimmen erhalten hat, bestimmt (§ 96 NKomVG),
- die Vorschriften für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister sind auf die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher anwendbar,
- die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen und
- muss i. S. d. § 94 Abs. 1 NKomVG wie der Ortsrat angehört werden,
- des Weiteren steht ihr oder ihm ein Auskunftsrecht gegenüber dem Bürgermeister zu,
- optional kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestimmt werden,
- die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist frei bestimmbar, die Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergemeinschaft ist nicht erforderlich.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher wurde bei anderen Kommunen zwischen 40 € und 180 €, für die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher auf 25 € bis 60 €, festgesetzt.

Bei der Entscheidung des Rates, ob ein Ortsrat gewählt oder eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher bestellt wird, sind neben den finanziellen Aspekten inhaltlich-materielle Aspekte sowie personelle Aspekte zu berücksichtigen.

1. Finanzielle Aspekte

1.1 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Ortsräte erhalten aktuell eine Aufwandsentschädigung i. H. v. monatlich 48,00 €, die Ortsbürgermeister monatlich 92,00 € sowie deren Stellvertreter weitere 48,00 €.

In Esbeck belaufen sich die Kosten für die Aufwandsentschädigungen bei 13 Mitgliedern, einem Ortsbürgermeister sowie einem Stellvertreter auf jährlich

13 Mitglieder x 48 € x 12 Monate =	7.488,00 €
1 OBGM x 92 € x 12 Monate =	1.104,00 €
1 Stellv. OBGM x 48 € x 12 Monate =	<u>576,00 €</u>
	<u>9.168,00 €</u>

In Hoiersdorf

9 Mitglieder x 48 € x 12 Monate =	5.184,00 €
1 OBGM x 92 € x 12 Monate =	1.104,00 €
1 Stellv. OBGM x 48 € x 12 Monate =	<u>576,00 €</u>
	<u>6.864,00 €</u>

Insgesamt handelt es sich bei den Kosten für die Aufwandsentschädigungen der Ortsräte um insgesamt 16.032,00 € jährlich.

1.2 Ausstattung der Ortsratsmitglieder mit iPads

Spätestens zu Beginn der neuen Wahlperiode erhalten alle gewählten Ortsratsmitglieder von der Verwaltung für die Vorbereitung auf die Sitzungen ein iPad.

21 Ortsratsmitglieder x 379 € pro iPad = 7.959,00 € pro Wahlperiode

1.3 Sitzungsdienst

Für jede Ortsratssitzung ist mindestens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus der Verwaltung damit beauftragt, die Sitzungen ordnungsgemäß vorzubereiten: Aufstellung der Tagesordnung, fristgerechte Ladung, Aushänge für die Öffentlichkeit. Weiterhin besteht der Sitzungsdienst aus der Anwesenheit bei den Sitzungen in den Abendstunden, die Protokollführung sowie die Protokollerstellung im Anschluss an die Sitzungen.

Seitens der Verwaltung wird hier eine enorme Zeitersparnis bei der Durchführung von Sitzungen und der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses und des Rates gesehen.

1.4 Wahlen

Die Wahlen der Ortsräte finden im Rahmen der Kommunalwahl zeitgleich mit den Wahlen des Rates, des Bürgermeisters, des Landrates sowie des Kreistages statt. Im Falle der Bestellung von Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern würde eine Wahl weniger durchzuführen sein.

2. Inhaltlich-materielle Aspekte

Die Zuständigkeiten der Ortsräte sind in § 93 NKomVG geregelt. Demnach vertritt der Ortsrat die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde.

Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsrat in den Angelegenheiten nach § 93 Abs. 1 Nummern 1 bis 12 NKomVG.

In den meisten Fällen werden die Ortsräte im Rahmen der Vorbereitung von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses oder des Rates lediglich i. S. d. § 95 NKomVG angehört. Eine Auswertung von Vorlagen der letzten drei Jahre hat ergeben, dass die Ortsräte nur über Zuschussanträge ortsansässiger Vereine oder Organisationen Beschlüsse gefasst haben. Sonstige Zuständigkeiten haben sich nicht ergeben.

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher erhält anstelle des Ortsrates das Anhörungsrecht i. S. d. § 95 NKomVG, sodass weiterhin die Interessen der Ortschaften vertreten werden.

3. Personelle Aspekte

Die Aufstellung der Listen für die Wahl der Ortsräte führt vor den jeweiligen Kommunalwahlen zu Problemen. Es ist heutzutage nicht leicht, Menschen für die ehrenamtliche Ausübung eines Ortsratsmandates zu gewinnen.

Nachdem das damalige Ortsratsmitglied in Hoiersdorf Malte Schneider im November 2019 zum Bürgermeister der Stadt Schöningen gewählt worden war und sein Ortsratsmandat zurückgegeben hatte, bestand der Ortsrat in Hoiersdorf mangels nachrückender Kandidaten bis zum Ende der Wahlperiode lediglich aus acht anstatt neun Mitgliedern.

Und auch im August 2023 wurde nach einem Mandatsverlust im Ortsrat Hoiersdorf der freigewordene Platz mit dem einzigen Nachrücker besetzt.

Die Verwaltung sieht in der Bestellung von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern neben finanziellen Einsparungen vor allem die Möglichkeit einer beschleunigten Willensbildung bei gleichbleibender Interessenvertretung der Ortsteile durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher.

Beispiele für Gemeinden in Niedersachsen, die eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher für die Ortschaften bestellt haben, sind:

- Stadt Munster (rund 16.500 Einwohner)
- Stadt Elze (rund 9.000 Einwohner)
- Gemeinde Dörverden (rund 9.300 Einwohner)
- Stadt Meppen (rund 35.000 Einwohner)
- Stadt Leer (ca. 34.000 Einwohner)
- Stadt Haselünne (ca. 12.800 Einwohner)
- Stadt Braunlage (ca. 8.000 Einwohner)
- Stadt Soltau (ca. 22.000 Einwohner)
- Gemeinde Dornum (ca. 5.000 Einwohner)
- Stadt Winsen (ca. 33.000 Einwohner)

Der Bürgermeister

gez. Schneider

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☒	☒	☐	☐	☐	☐	☐

Anlage:

Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher. Für die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch den Rat bestimmt werden, die oder der im Verhinderungsfall die Aufgaben der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers übernimmt. Es gelten die Bestimmungen des NKomVG.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil. Sitzungsprotokolle, in denen Angelegenheiten der Ortschaften beraten wurden, sind der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu übersenden.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
 - b) Meldung der Gefahren an die Stadt und die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (bei Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters),
 - c) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - d) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken in der Ortschaft (z.B. Schulanlagen, Sportanlagen, Abwasseranlagen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
 - e) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - f) Mithilfe bei der Durchführung statistischer Zählungen,
 - g) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Veranlassung der Stadtverwaltung,
 - h) Beratung der Stadtverwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft,
 - i) Durchführung von Sprechstunden nach Bedarf.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Schöningen, den 15.03.2024

Der Bürgermeister

Schneider